

## Nicht ein zweites Mal Opfer

### Kinder waren nicht ausreichend unkenntlich gemacht worden

Auf der Titelseite einer Boulevardzeitung und im Innern des Blattes sind Farbfotos eines siebenjährigen Schützen und seines fünfjährigen Opfers zu sehen, die aus einem kleinen bayerischen Ort stammen. Der Ältere hatte seinen kleinen Bruder mit dem Sportgewehr des Vaters erschossen. Die Namen der Kinder werden genannt. Eine Leserin ruft den Deutschen Presserat an, weil sie bemängelt, dass die Kinder deutlich erkennbar sind. Sie könne nicht erkennen, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit so groß sei, dass die Persönlichkeitsrechte der Kinder und auch der Eltern dahinter zurücktreten müssten. Die Zeitung teilt mit, dass sie die Fotos der Kinder aus dem Kreis der Familie bekommen habe. Es sei lediglich darum gebeten worden, die Gesichter zu pixeln, was auch ohne diese Bitte geschehen sei. Die Familie habe die Veröffentlichung nicht kritisiert. Eine Berichterstattungspflicht habe bestanden. Diese ergebe sich aus der Ungewöhnlichkeit des tragischen Falles und aus dem Umstand, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt hätten. (2005)

Der Artikel verstößt gegen Ziffer 11 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 11.3 (unangemessen sensationelle Darstellung und Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen). Vor allem der Abdruck der die Berichterstattung begleitenden Fotos wird der erforderlichen Zurückhaltung nicht gerecht. Die Pixelung der Fotos auf der Titelseite war angemessen, jene im Innern des Blattes hingegen nicht ausreichend. Gesichtspunkte des Opferschutzes erfordern besonders hohe Anforderungen an die bildliche Darstellung von Kinderopfern. Die Berichterstattung über Unglücksfälle wie diesen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Dabei betont die Richtlinie 11.3 des Kodex, dass die vom Unglück Betroffenen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden dürfen. Deshalb kann nicht maßgeblich sein, dass die Bilder aus dem Kreis der Familie stammten. Die Zeitung kann den Opferschutz nicht allein aufgrund der Zustimmung durch die Familie vernachlässigen. Der Presserat hält den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze für so schwerwiegend, dass er eine Rüge ausspricht. (BK2- 256/05)

**Aktenzeichen:** BK2- 256/05

**Veröffentlicht am:** 01.01.2005

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge